

sind von Petrus Diaconus interpoliert worden. Seine Autobiographie in IV 66 (= p. 423—425) kann ja nur von ihm selbst stammen, und ein Gleiches gilt von dem Hinweis auf seine Vita sancti Guinizonis in III 48 (= p. 297 f.) oder von dem Preis der Tusculanergrafen in IV 61 (= p. 416 f.), an deren Tatenruhm sonst niemand in Montecassino ein Interesse hatte²⁹⁾. Ferner muß die Vorrede zum vierten Buch, deren Tendenz es ja ist, von Guido nichts verlauten zu lassen und stattdessen die gesamte Fortsetzung der Chronik ab III 34 als Werk des Petrus Diaconus auszugeben, von diesem höchstpersönlich verfaßt worden sein³⁰⁾. Sie erstreckt sich von p. 333 bis p. 339; ihre letzte Seite ist zugleich die erste einer neuen Lage (XXII) und gehört zu einem Doppelblatt, auf dessen zweiter Hälfte (p. 351/2) zwei Kapitel des vierten Buches stehen (IV 7 f., MGH SS 7, 762 f.). D. h. der Prolog sitzt so fest im Lagenverbund, daß er keinesfalls eine nachträgliche Einfügung darstellen kann. Die Konsequenz aus diesen Überlegungen lautet: Petrus Diaconus hat die Klosterchronik, die ihm sein Lehrer Guido hinterlassen hatte, überarbeitet, dann abschreiben lassen (von Hand 1) und danach den Codex noch einmal verändert, indem er den Binio einschob, das fünfte Buch an das vierte angliederte und dem Ganzen eine Fortsetzung gab.

Wer bis zu diesem Punkt gefolgt ist, wird jetzt vielleicht einen Einwand erheben. Das ursprüngliche fünfte Buch — daran kann nach dem kodikologischen Befund kein Zweifel sein — wurde erst abgeschrieben, nachdem dieselbe Hand den Prolog zum vierten Buch in einer vorausgehenden Lage eingetragen hatte³¹⁾. Den Entschluß, das fünfte Buch mit dem vierten zu verschmelzen, faßte Petrus Diaconus offenbar erst, nachdem sein Schreiber den Prolog in den Casinensis 450 kopiert hatte. Nun erscheint in der Vorrede keinerlei Hinweis auf das (damals noch nicht aufgegebene) fünfte Buch oder auf eine Zweiteilung der (angeblich) noch zu schreibenden Fortsetzung. Zunächst heißt es dort: *Ego nempe vestre iussionis imperio cervicem submittens, quartam nostre chronice decisionem quam vir facundissimus Leo Hostiensis episcopus morte preventus explere nequivit, sicut disposueratis scribere ordiar.* Und dann, eine Seite weiter: *Et quia abbatum series a patris Benedicti temporibus usque ad renovationem ecclesie beati Martini a predicto Leone fuerat exarata, nos ab eiusdem ecclesie renovatione scribendi sumentes initium,*

²⁹⁾ MGH SS 7, 794 f., 737, 791; vgl. Hoffmann, in: DA 27, 60 ff.; Schmidt, in: Festschr. Brackmann S. 311 ff., weist weitere Partien dem Petrus Diaconus zu.

³⁰⁾ MGH SS 7, 754—756.

³¹⁾ Vgl. o. S. 143 zu Lage XXII.